

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

In Anbetracht der beträchtlichen wirtschaftlichen Schäden, die bundesweit durch das Coronavirus bereits entstanden sind und noch zu entstehen drohen, wurde am 19. März 2020 ein BMF-Schreiben erlassen, welches verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer vorsieht, die die Auswirkungen des Coronavirus berücksichtigen. Daneben sieht ein entsprechender Erlass des saarländischen Finanzministeriums vom selben Tag gewerbsteuerliche Maßnahmen vor. Zudem soll es nach Aussage des saarländischen Finanzministers Peter Strobel die Möglichkeit der Rückerstattung bereits geleisteter Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen geben. Ein entsprechender Erlass sei an die Finanzämter gegangen.

Die aktuellen Steuererleichterungen im Einzelnen:

- Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.
- Bei unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Vollstreckungsschuldnern soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei rückständiger oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdender Einkommen-, Körperschaft- oder Umsatzsteuer abgesehen werden. Im Zeitraum zwischen dem 19. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 verwirkte Säumniszuschläge für diese Steuern sind zum 31. Dezember 2020 zu erlassen.
- Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Die betreffende Gemeinde ist hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

(Einen Antragsvordruck zur Beantragung der vorbeschriebenen Steuererleichterungen finden Sie auf der Internetseite des saarländischen Finanzministeriums <https://www.saarland.de/SID-A33714A6-47E2DC93/254808.htm>)

- Auf Antrag sollen bereits geleistete Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen im Rahmen der Dauerfristverlängerung für 2020 wieder zurückgefordert werden können.

Dem Vernehmen nach sollen zudem Erleichterungen zu den Abgabefristen für die Umsatz- und Lohnsteueranmeldungen geplant sein. Hier sind die Entwicklungen jedoch weiter zu beobachten.

Zudem soll Presseberichten zufolge evaluiert werden, ob eine Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen oder andere geeignete Maßnahmen erforderlich und umsetzbar sind. Einzelne Bundesländer (Hessen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz) haben sich hierzu bereits dahingehend geäußert, Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018 ggfs. rückwirkend bis zum 31. Mai 2020 zu entsprechen. Auch hier sind die weiteren Entwicklungen zu beobachten.

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.